

Protokoll der ord. Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 25

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 14. September 1895.

Wochenspruch: Nach Wahrheit forsche; Gutes wolle;
Das Beste thue!

Protokoll der Ord. Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins Sonntag den 16. Juni 1895 im Rathhause in Biel. (Fortsetzung).

Ich komme nun zu meiner engeren Heimat Basel; auch da trug die Arbeitslosenunterstützung bis jetzt den Charakter einer Armenunterstützung und soll nun gesetzlich geregelt werden.

Der Gesetzesentwurf beschränkt die Versicherung auf die Arbeiter des Baugewerbes und auf die dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter. Für diese ist die Versicherung obligatorisch, sofern ihr Lohn den Betrag von 2000 Fr. jährlich nicht übersteigt.

Die Arbeitgeber sind beitragspflichtig und haben auch behufs Vereinfachung der Verwaltung die Beiträge der Arbeiter zu erheben, die sie vom Lohne abzuziehen haben. In Bezug auf die Beitragspflicht werden zwei Klassen unterschieden, die Bauarbeiter und die Industriearbeiter. Die letzteren zahlen je nach der Zugehörigkeit zu einer der drei aufgestellten Lohnklassen 20, 30 oder 40 Rappen, die ersteren 40, 50 oder 60 Rappen.

Die Lohnklassen werden nach dem wöchentlichen Lohnbetrag eingeteilt, je nachdem dieselben bis 15 Fr., über 15 bis 24 Fr. oder über 24 Fr. sich belaufen.

Die Arbeitgeber der Industrie sollen 10 Rp. wöchentlichen Beitrag pro Arbeiter, die Arbeitgeber des Baugewerbes 20 Rappen pro Woche und Arbeiter bezahlen.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den verschiedenen Lohnklassen und danach, ob der Versicherte verheiratet ist und eine Familie zu erhalten hat. Auf Grund einer geradezu peinlichen Berücksichtigung der verschiedenen Familienverhältnisse gelangt der Verfasser des Entwurfs zu folgenden Leistungen der Kasse an Arbeitslose:

1. Lohnklasse: 80 Rp., Fr. 1. 20, Fr. 1. 50.
2. Lohnklasse: 90 Rp., " 1. 40, " 1. 70.
3. Lohnklasse: Fr. 1.—, " 1. 50, " 2.—.

Nicht weniger als 9 Fälle werden unterschieden.

Die Bezugsberechtigung beginnt 1 Woche nach eingetretener Arbeitslosigkeit und dauert 91 Tage. Wer einen Nebenverdienst von mehr als 3 Fr. wöchentlich hat, muß sich $\frac{2}{3}$ des Ueberschusses von der Unterstützung abziehen lassen.

Kassenmitglieder können nur solche Arbeiter werden, die seit einem Jahre in Basel niedergelassen sind. Eine Unterstützung wird nicht gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit eintritt infolge von Lohnstreitigkeiten (Streik und Aussperrung), infolge von Krankheit und Unfall, infolge unbegründeter Ablehnung angebotener Arbeit u. s. w. Unterstützung wird erst gewährt, wenn der versicherte Arbeitslose 26 Wochen hindurch die Beiträge bezahlt hat.

Mitglieder, welche außerhalb des Kantons Beschäftigung annehmen, erhalten ein Zehrgeld von Fr. 1 bis Fr. 2. Die Anstalt soll einen Reservefonds von Fr. 200,000 ansammeln.

Erreicht derselbe diese Höhe, so sollen die Beiträge vermindert oder die Leistungen der Anstalt erhöht werden.

Dies die hauptsächlichsten Bestimmungen des vom Verfasser in alle Himmel erhobenen Entwurfes.

Die Grundlage dieser Versicherung leidet an großen in die Augen springenden Mängeln. Die Einteilung der Arbeiter in Fabrik- und Bauarbeiter, zum Zwecke der höhern Belastung des Baugewerbes ist durchaus ungerechtfertigt. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Klasse der Erdarbeiter und Handlanger, Tagelöhner zc. sich zum großen Teil aus Arbeitern rekrutiert, welche von andern Gewerben und der Industrie abgeschoben werden. Wie ein edler Renner allmählich zum Droschken- und Karrenpferd herabsinkt, so sinken die unbrauchbaren und unzuverlässigen Elemente schließlich in die Klasse der nur von Zeit zu Zeit beschäftigten Handlanger und Tagelöhner hinab und werden dann von Professoren und andern Theoretikern unbedenklich dem Baugewerbe zugezählt. Dieses soll nun für die geringere Erwerbsfähigkeit der ausserangierten Arbeiter verantwortlich gemacht werden.

Man sollte im Grunde froh sein, daß das Baugewerbe für diese Leute wenigstens für eine größere Zeit Arbeit bietet und sollte es daher nicht gleichsam noch dafür durch eine höhere Belastung bei der Versicherung bestrafen. Es fehlte nur noch, daß die Industrie das Baugewerbe auch für die kalte Witterung verantwortlich mache.

Nur wenn man alle möglichen unqualifizierten Arbeiter dem Baugewerbe zuzählt, kommt man zu den im Basler Projekt enthaltenen Aufstellungen und kann man von einer übermäßigen Arbeitslosengefahr beim Baugewerbe sprechen.

Prof. Adler berechnet, daß in Basel gemäß den Bestimmungen des Gesetzes rund 9000 Arbeiter versicherungspflichtig sein werden, davon gehören nach ihm 7500 der Industrie, 1500 dem Baugewerbe an. Von diesen 9000 Arbeitern sind nach seiner Berechnung jährlich während 67 Tagen 1800 oder 20% arbeitslos, darunter nicht weniger als 1000 Bauarbeiter.

Während auf 3 Bauhandwerker je 2 Arbeitslose kämen, soll auf 10 Industriearbeiter nur je einer kommen. Ich halte diese Rechnung für grundfalsch und tendenziös.

Ganz anders lauten die Mitteilungen der Herren Professoren Bücher und Stinkelin. Bücher teilt in seinem Werke über die Bevölkerung von Baselstadt mit, daß am 1. Dez. 1888 in Basel neben 27,504 beschäftigten Arbeitern 618 hier wohnhafte Arbeitslose gezählt wurden. Von diesen kamen auf die Industrie neben 13,809 beschäftigten Arbeitern 247 Arbeitslose. Unter 2653 dem Baugewerbe zugezählten unselbständigen Arbeitern wurden 87 Arbeitslose konstatiert, also bloß 3,3%.

Bücher bemerkt dazu: Die neue Basler Arbeitslosenzählung ist mit großer Sorgfalt durchgeführt worden. In sehr zahlreichen Fällen haben Nachprüfungen stattgefunden. Nun ist speziell in Bezug auf die Saisonarbeitslosigkeit zu bemerken, daß die Zählung für den 1. Dezember gilt, wo die kalte Witterung noch nicht besonders stark fühlbar ist.

Die Arbeitslosigkeit steigert sich jedenfalls bis Ende Januar, wo sie wahrscheinlich am größten ist. Für die schlimmste Zeit im Januar wird man, um sicher zu gehen, die Zahl der Arbeitslosen auf 10% der unselbständig Erwerbenden veranschlagen dürfen. (Fortsetzung folgt.)

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sekretariates.)

An der Sitzung des Centralvorstandes des Schweizer Gewerbevereins in Zürich am 5. September nahm als Vertreter des Eidgen. Industriedepartementes Hr. Dr. Kaufmann teil. Der von einer Subkommission geprüfte Entwurf des Hrn. F. Scheidegger in Bern, enthaltend die Grundzüge eines Bundesgesetzes über Berufsgenossenschaften wurde durchberaten und wird nun als

Antrag des Centralvorstandes Verhandlungsgegenstand der auf den 19. und 20. Oktober nach Basel einzuberufenden außerordentlichen Delegiertenversammlung sein. Der Entwurf hat zur Voraussetzung die Revision des Art. 31 der Bundesverfassung. Hr. Kugler-Gonzenbach in Basel wird an der Delegiertenversammlung speziell über diese letztere Frage referieren, während das Referat des Hrn. Scheidegger die Organisation und die Aufgaben der Berufsgenossenschaften erläutern wird. — Auf Antrag des leit. Ausschusses wurde ferner die Anstellung eines Uebersetzers und Korrespondenten für französische Sprache beschlossen. — Ebenso wurde das Budget pro 1896 beraten. — Der Einladung des Verbandes deutscher Gewerbevereine zu einer Jahresversammlung in Cassel soll durch Entsendung eines Delegierten Folge geleistet werden. — Dem Schweizer. Gewerbetalender pro 1896 wurde neuerdings eine Empfehlung gewährt. — Einige Traktanden: wie z. B. das Regulativ für Wanderlehrvorträge, Besprechung des Submissionswesens zc., mußten wegen vorgezogener Zeit verschoben werden.

Verbandswesen.

Schweizerischer Zieglerverein. In seiner Einladung zum VI. schweizerischen Zieglerkongress in Bern sagt der Präsident A. Noppel in Emmishofen: Die Jahresversammlung wird am 18. September, vormittags 9 Uhr, im Gasthaus zum „Kreuz“ in Zollikofen eröffnet (ab Bern 8.05, an in Zollikofen 8.18).

1. Jahresgeschäfte.
2. Vortrag von Herrn Professor Tetmajer, Vorstand der eidg. Prüfungsanstalt für Baumaterialien vom Polytechnikum Zürich, über die Ziele und Zwecke der Untersuchung der Schweiz. Thonlager.
3. Vortrag von Herrn Ernst Hotop in Berlin, Special-Ingenieur für Ziegel- und Cementindustrie, über neuere Ziegeleinrichtungen.
4. Vortrag von Herrn Oberle, Vertreter der Maschinenfabrik Konstanz, über Transportmittel in Ziegeleien.
5. Besuch der Ziegelfabrik des Hrn. Marcuard in Zollikofen.
6. Freie Besprechung von Vereins- u. geschäftlichen Fragen.
7. Gemeinsame Fahrt zur landm. Ausstellung in Bern. Je nach vorgezogener Zeit Teilnahme am 1. Bankett (12 Uhr) oder am 2. (etwa 1½ Uhr), Preis Fr. 2.50 mit ½ Fl. Wein.

Hierzu laden wir alle unsere verehrten Vereinsmitglieder, sowie auch andere schweizerischen Berufsgenossen, welche sich für unsere Vereinsbestrebungen interessieren, freundlichst ein. Wir hoffen zuversichtlich, daß unser Programm, sowie die Gelegenheit zum Besuch der Bundesstadt, des altherwürdigen und jetzt mächtig neu aufstrebenden Bern, sowie der reichhaltigen schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung zu vollzähligem Erscheinen veranlassen werden.

(„Der Thonwarenfabrikant.“)

Der Handwerkerverein Freiburg beschloß, auf ein Gesuch hinzuwirken, das die Submissionen Syndikaten übertrage.

Versehdenes.

Schweiz. Landesausstellung Genf 1896. (Mitgeteilt.) Das Centralkomitee der Landesausstellung hat in seiner Sitzung vom 6. September

1) Die Vorschläge der Kommission des Schweizerdorfes, eine Einschränkung der Wirtschaften in diesem Dorfe betreffend, angenommen. Das Schweizerdorf wird darnach enthalten: a) eine Restauration; b) eine Bierhalle; c) eine Ausschankstelle für jedes der Weinhändler-Syndikate der Kantone Waadt, Valais, Neuenburg und Genf; d) ein kleines mittelalterliches Wirtshaus.

2) Den Unternehmern Doh und Sohn die Erstellung des noch verbleibenden Teiles der Einfriedigung der Ausstellung übertragen.